Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jugendstrafrecht 8

Soziale Trainingskurse

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 10 Abs. 1 Nr. 6
- Laufzeit nicht mehr als 6 Monate (§ 11 Abs. 1 JGG)
- Inhalt: Vom Jugendamt oder freien Trägern angebotene Kurse mit
  - unterschiedlichem Inhalt: gesprächs-, handlungs- oder erlebnisorientiert

    » Beispiel Anti-Gewalt-Training
  - unterschiedlichen Formen (Wochenende, Freizeit, Dauerkurse)

Soziale Trainingskurse

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Beispiel: Anti-Gewalttraining
  - Zielgruppe: männliche Jugendliche und junge Volljährige beiderlei Geschlechts von 14 bis 21 Jahren mit Gewalt-delikten
  - Ziel: Vermeidung neuer Straftaten, Reduzierung der Gewaltbereitschaft, Erhöhung der Frustrationstoleranz, Vermittlung gültiger Rechtsnormen, Erhöhung der Selbstwertgefühls und der Selbstwirksamkeit
  - Leistungen: Psychodramatische Verfahren, Konfrontative Verfahren
  - Häufigkeit: 12 Abende zu je 2 Zeitstunden, 1 Tages-veranstaltung, 4 Abende zu je 3 Zeitstunden

Beispiel: "Der heiße Stuhl"

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Anti-Aggressivitäts-Training

Anti-Aggressivitäts-Training ®
(AAT)

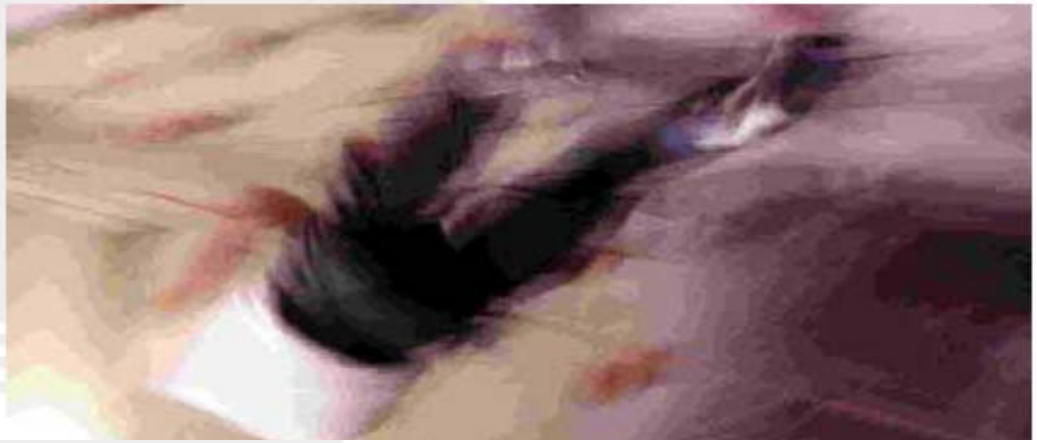

In diesem Curriculum zur Reduzierung und Abbau der Gewaltbereitschaft, steht zentral der heiße Stuhl. Die Teilnehmer werden gewollt provoziert und mit ihren Tatverharmlosungen, Rechtfertigungen, den Folgen der Tat sowie Widersprüchen und Schwächen konfrontiert. Die Teilnehmer sollen lernen mit Provokation umzugehen um ruhiger und überlegter auf diese reagieren zu können.

Beispiel: "Der heiße Stuhl"

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Die vier Phasen des Anti-Aggressivitäts-Training®

Das Anti-Aggressivitäts-Training® gliedert sich in vier Phasen auf, die sich wie folgt unterscheiden:

Die Integrationsphase
In der ersten Phase steht zunächst die Information über die Inhalte des Anti- Aggressivitäts-Trainings und die Vorstellung der einzelnen Teilnehmer im Mittelpunkt. Im späteren Verlauf der ersten Phase steht die Entwicklung von Gruppendynamik im Vordergrund.

Die Vorbereitungsphase zur Konfrontation
Die zweite Phase dient als Konfrontationstest. Parallel wird das Vertrauen der Kursteilnehmer gestärkt

Die Konfrontationsphase – der heiße Stuhl -
Auf dem heißen Stuhl werden die Kursteilnehmer mit ihren Gewaltrechtfertigungen und ihrem aktuellen Verhalten konfrontiert. Ebenfalls werden bei allen Teilnehmern Täter- / Opferkommunikation und Provokationstests durchgeführt.

Die Gewaltverringerungsphase
Die vierte Phase wird zur Deeskalation und Erhöhung der Provokationsschwelle genutzt. Veränderungen über die Tatschuld werden klargelegt und Eigen- und Fremdwahrheiten werden reflektiert.

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 10 Abs. 1 Nr. 7
  - Eingef. durch das 1. JGGÄndG 1990
  - Wird angeboten in Projekten freier Träger bzw. der Jugendgerichtshilfe
  - Begründung: konstruktive Lösung eines Konflikts statt Strafe
  - Inhalt:
    - Mediation, Ausgleich, Konfliktlösung
    - Wiedergutmachung
  - Erzieherischer Mehrwert: Verantwortungsübernahme
    - Tatgeschehen, Unrecht
    - Beseitigung der Tatfolgen
  - Probleme: Mitwirkungsbereitschaft des Opfers, Erwartungen des Opfers und der Öffentlichkeit, Durchsetzung (als Teil strafrechtlichen Zwangs)

Praxis des TOA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

graffiti-info.de

Google™ Custom Search go

Startseite | Graffiti | Writer | Eltern & Lehrer | Geschädigte | Marktplatz

Aktuelles | Regionales | Kriminalprävention | Impressum | Kontakt | Intern

Was steht eigentlich hinter den Begriffen ...?

- Adhäsionsverfahren
- Alter der Strafbarkeit
- Bahnanlagen
- Haftung der Eltern
- Legale Projekte
- Merkmale eines Sprayers
- Polizeiliche Maßnahmen
- Schadensersatz
- Schuldtitel
- Strafverfahren
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Tatbeteiligung
- Tipps für Eltern
- Tipps für Lehrer

Was bedeutet eigentlich ...?

Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Möglichkeit zur außergerichtlichen Konfliktregelung. Mit Unterstützung eines unparteiischen Vermittlers oder einer Vermittlerin können die unmittelbar Beteiligten die Ursachen, Hintergründe und Folgen der Tat besprechen und eine Schadensregulierung bzw. Wiedergutmachung aushandeln. Für die Unterstützung mittelloser Beschuldigter stehen in vielen Städten ein Opferfonds zur Verfügung.

Die Teilnahme ist für alle Beteiligten - die Beschuldigten wie die Geschädigten - freiwillig und kostenlos. Eine wichtige Voraussetzung ist die Geständigkeit der Beschuldigten.

Alle Beteiligten an einem Verfahren können einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen: die Beschuldigten und die Geschädigten, die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Der Ausgleich ist zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens möglich.

Ansprechpartner

Ansprechpartner sind die Mitarbeiter des **Jugendamt/der Jugendhilfe**.

Praxis des TOA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

graffiti-info.de

Google™ Custom Search go

Startseite | Graffiti | Writer | Eltern & Lehrer | Geschädigte | Marktplatz

Aktuelles | Regionales | Kriminalprävention | Impressum | Kontakt | Intern

Infobox

Was steht eigentlich hinter den Begriffen ...?

- Adhäsionsverfahren
- Alter der Strafbarkeit
- Bahnanlagen
- Haftung der Eltern
- Legale Projekte
- Merkmale eines Sprayers
- Polizeiliche Maßnahmen
- Schadensersatz
- Schuldtitel
- Strafverfahren
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Tatbeteiligung
- Tipps für Eltern
- Tipps für Lehrer

Wie verläuft ein Täter-Opfer-Ausgleich?

Die Vermittlungsstelle erhält von den Beschuldigten oder den Geschädigten, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht, der Jugendgerichtshilfe, dem/der Rechtsanwältin oder der Bewährungshilfe die Anregung bzw. den Auftrag, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.

Ein Vermittler oder eine Vermittlerin führt getrennte Einzelgespräche mit Beschuldigten und Geschädigten, um ihre Sicht der Tat nachzuvollziehen, ihre Vorschläge zur Wiedergutmachung zu klären und sie auf das mögliche Ausgleichsgespräch vorzubereiten.

Wenn die Konfliktbeteiligten zu einer persönlichen Begegnung bereit sind, findet ein gemeinsames Ausgleichsgespräch im Beisein des Vermittlers bzw. der Vermittlerin statt. Es werden Hintergründe und Folgen der Tat besprochen und es kann eine Wiedergutmachung vereinbart werden.

Wenn ein Ausgleichsgespräch nicht gewünscht wird, kann auch eine Schadensregulierung über den Vermittler bzw. die Vermittlerin in Einzelgesprächen erfolgen.

Der Vermittler bzw. die Vermittlerin kontrolliert die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen.

Die Vermittlungsstelle informiert die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen.

Praxis des TOA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

graffiti-info.de

Google™ Custom Search go

Startseite | Graffiti | Writer | Eltern & Lehrer | Geschädigte | Marktplatz

Aktuelles | Regionales | Kriminalprävention | Impressum | Kontakt | Intern

Infobox

Was steht eigentlich hinter den Begriffen ...?

- Adhäsionsverfahren
- Alter der Strafbarkeit
- Bahnanlagen
- Haftung der Eltern
- Legale Projekte
- Merkmale eines Sprayers
- Polizeiliche Maßnahmen
- Schadensersatz
- Schuldtitel
- Strafverfahren
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Tatbeteiligung
- Tipps für Eltern
- Tipps für Lehrer

Schadensregulierung bzw. Wiedergutmachung

Geschädigte/r und Beschuldigte/r handeln gemeinsam eine Wiedergutmachung aus, die in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten wird. Entscheidend ist hierbei die Zufriedenheit beider Seiten.

Beispiele für Wiedergutmachungen:

- Der/Die Geschädigte nimmt eine persönliche Entschuldigung des bzw. der Beschuldigten an.
- Die Beteiligten einigen sich auf eine symbolische Wiedergutmachung, z.B. ein Geschenk, eine Arbeitsleistung oder ähnliches.
- Der entstandene Sachschaden wird durch Eigenleistung des/der Beschuldigten wieder in Ordnung gebracht.
- Die Beteiligten einigen sich auf eine teilweise oder komplette Übernahme der Kosten, die durch die Beseitigung des Schadens bereits entstanden sind. Es ist dabei möglich, dass sich die Beteiligten auf Ratenzahlungen einigen, die durch den/die Beschuldigten geleistet werden können.

Praxis des TOA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Diakonie Augsburg

Diakonisches Werk Augsburg e.V.

Presse | Stellenangebote | Freiwilligendienst | Ehrenamt | Lageplan | Kontakt

- Startseite
- Wir über uns
- Altenhilfe
- Bezirksstellendiakonie
- Sozialpsychiatrie
- Kinder / Jugendhilfe Familienberatung
- Beratungsstelle
- Flexible Jugendhilfen
- Teilstationäre Einrichtungen
- Vormundschaften
- Täter-Opfer-Ausgleich

Täter-Opfer-Ausgleich

Ansprechpartnerin: Maria Riedl

Adresse:
Täter-Opfer-Ausgleich
Spenglergäßchen 7a
86152 Augsburg
Tel. 0821/3204-175
Fax: 0821/3204-236
E-Mail: taeter-opfer-ausgleich@diakonie-augsburg.de

Telefon-Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr

Praxis des TOA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Diakonie Augsburg

Diakonisches Werk Augsburg e.V.

Presse | Stellenangebote | Freiwilligendienst | Ehrenamt | Lageplan | Kontakt

- Startseite
- Wir über uns
- Altenhilfe
- Bezirksstellendiakonie
- Sozialpsychiatrie
- Kinder / Jugendhilfe Familienberatung
- Beratungsstelle
- Flexible Jugendhilfen
- Teilstationäre Einrichtungen
- Vormundschaften
- Täter-Opfer-Ausgleich

Außergerichtliche Konfliktlösung

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein innerhalb des Strafrechtssystems angesiedeltes Angebot einer außergerichtlichen Konfliktregulierung für die unmittelbar Betroffenen einer Straftat. Das Angebot der Fachstelle beim Diakonischen Werk Augsburg richtet sich an jugendliche und heranwachsende Straftäter sowie an die von ihnen Geschädigten. Im Auftrag der Justiz - überwiegend von der Staatsanwaltschaft, aber auch von Richtern – haben Täter und Geschädigte im Vorfeld von Gerichtsverfahren die Möglichkeit, mit Hilfe der Fachkraft, hier eine Sozialpädagogin, selbstständig und eigenverantwortlich begangenes und erlittenes Unrecht miteinander aufzuarbeiten sowie befriedigende Lösungen zur Wiedergutmachung zu finden.

Bei einem Großteil der Fälle handelt es sich um männliche Jugendliche sowohl auf Seiten der Täter und der Opfer, die sich aus Schule, Nachbarschaft oder Freizeit bekannt sind. Da sie sich immer wieder begegnen, bietet der Täter-Opfer-Ausgleich hier auch eine präventive Möglichkeit, spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden und einen neuen Umgang, beispielsweise die gewaltfreie Lösung von Konflikten, miteinander zu lernen. In vielen Fällen kann der Täter-Opfer-Ausgleich auch dazu beitragen, eine Verurteilung mit den entsprechenden sozialen Folgen zu vermeiden.

Praxis des TOA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Praxis des TOA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Startseite Sitemap Gästebuch Suche Links Impressum

Über uns
Kontakt
Aktivitäten
Dokumente
Presse
Leitbild

Bereiche
Beratungsstelle
suedpol
Ambulante Angebote
Stationäre Angebote

Sachinformation Täter-Opfer-Ausgleich

Zielgruppe
Kriterien
Zielsetzung
Methoden-Ablauf
Zugang
Voraussetzungen + praktische Umsetzung

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine Möglichkeit, eine Straftat als einen „ sozialen Konflikt " außergerichtlich durch Kommunikation zwischen den Beteiligten konstruktiv und kooperativ zu bearbeiten und beizulegen oder zumindest zu entschärfen.

Der TOA wird durchgeführt auf der Grundlage der §§ 45, 47 JGG in Verbindung mit § 105, 109 JGG, wenn er auf Diversion ausgerichtet ist,

- auf Grundlage des § 10 JGG, wenn er als Weisung durch den Richter auferlegt oder
- auf Grundlage des § 15 JGG, wenn er als richterliche Auflage ausgesprochen wird.

Zielgruppe

Als Zielgruppe gelten jugendliche und heranwachsende Straftäter aus dem Anwendungsbereich des JGG und die bei diesen Straftaten jeweils Geschädigten.

Aus präventiver Sicht werden nach Möglichkeit auch noch strafunmündige Kinder in einen TOA einbezogen.

Praxis des TOA

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Startseite Sitemap Gästebuch Suche Links Impressum

Über uns
- Kontakt
- Aktivitäten
- Dokumente
- Presse
- Leitbild

Bereiche
- Beratungsstelle
- suedpol
- Ambulante Angebote
- Stationäre Angebote

Aufgabe des Vermittlers ist es außerdem, den Kontakt zu allen Verfahrensbeteiligten herzustellen, die Wiedergutmachungsabwicklung zu überprüfen und gegebenenfalls auch weitere Hilfsmöglichkeiten anzubieten.

Zugang

Der Zugang zum TOA erfolgt vornehmlich über die Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht. Des weiteren wird auch Selbstmeldern die Möglichkeit eines TOAs, unter Absprache mit den Verfahrensbeteiligten, eingeräumt.

Voraussetzungen / praktische Umsetzung

Der TOA wird in den Räumen des Jugendhaus Leipzig e.V. von drei MitarbeiterInnen mit spezieller Zusatzausbildung MediatorInnen durchgeführt.

Für die materielle Schadenswiedergutmachung steht mittellosen Jugendlichen / Heranwachsenden ein Opferfonds zur Verfügung (ausschließlich aus Bußgeldern finanziert), aus dem ein zinsloses Darlehen gewährt oder fiktiv Geld erarbeitet werden kann.

Zu dem arbeitet das Projekt mit einem niedergelassenen Rechtsanwalt zusammen, der zwecks Jugendberatungen sowohl den Betroffen als auch den Mitarbeitern des Projektes zur Verfügung steht.

zurück nach ob

Praxis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

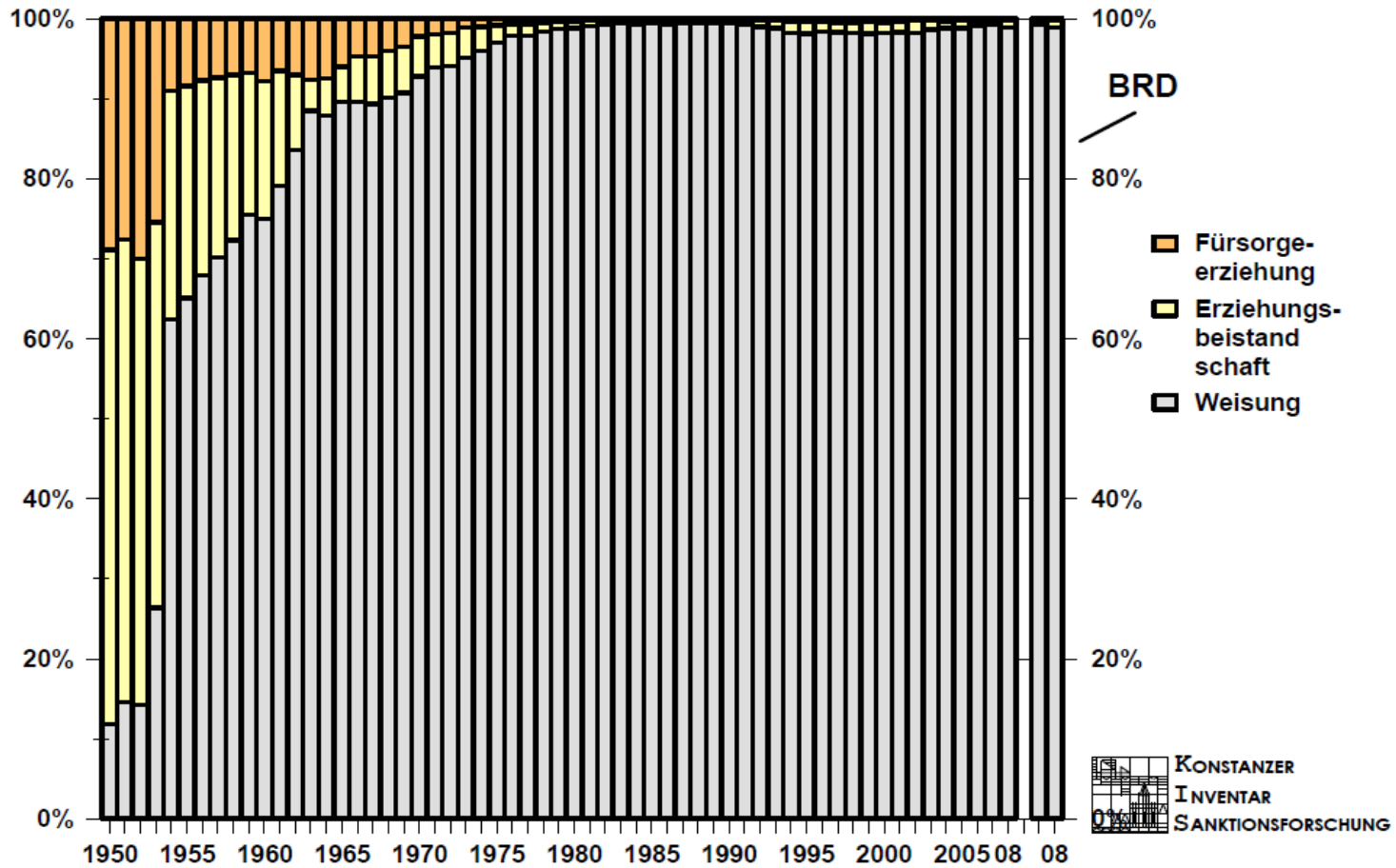

Schaubild 61: Nach Jugendstrafrecht zu Erziehungsmaßregeln Verurteilte, 1950-2008.
Raten bezogen auf verhängte Erziehungsmaßregeln insgesamt
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Zuchtmittel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 13 ff. JGG
  - Subsidiarität:
    - » wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen (§ 5 Abs. 2)
    - » wenn Jugendstrafe nicht geboten ist (§ 13 Abs. 1)
  - Zielsetzung: Disziplinierung/Sanktion (dem Jugendlichen muss "eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden, dass er für das Unrecht einzustehen hat", § 13 Abs. 1)
  - Gesetzgeberisches Leitbild: "im Grunde gut geartete" Täter, bei denen Fähigkeit zur Selbstbesinnung noch erwartet werden kann
  - Arten (§ 13 Abs. 2):
    - » Verwarnung (Nr. 1)
    - » Erteilung von Auflagen (Nr. 2)
    - » Jugendarrest (Nr. 3)

Zuchtmittel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verwarnung, § 14 JGG
  - Förmliche Zurechtweisung durch den Richter
  - Unterschied zu richterl. Ermahnung (§ 45 Abs. 1 Nr.3)
    - » Ausspruch durch Urteil
  - Kombination mit anderen Sanktionen gem. § 8 Abs. 1 möglich

Zuchtmittel

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Auflagen, § 15 JGG
  - Tatbezogene Sühneleistung durch Auferlegung tatadäquater Folgen:
    - » Schadenswiedergutmachung (Abs. 1 Nr. 1)
    - » Entschuldigung (Nr. 2)
    - » Gemeinnützige Arbeit (Nr. 3)
    - » Geldauflage an gemeinnützige Einrichtung (Nr. 4)
  - Katalog im Unterschied zu § 10 abschließend
  - Geldauflage gem. Nr. 4 ist die einzige Geldsanktion des JGG. Abs. 2 schränkt die Verhängung sachlich ein
    - » leichte Verfehlungen, Auflage aus verfügbaren Mitteln zu bezahlen
    - » Gewinnabschöpfung (ohne formale Grenze)
  - Begrenzung durch Zumutbarkeit (Abs. 1 S. 2)

Zuchtmittel

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Auflagen, § 15 JGG
  - Nachträgliche Änderungsmöglichkeit (Abs. 3 S. 1)
  - Erzwingung durch [Ungehorsams-] Arrest entspr. § 11 Abs. 3 möglich (Abs. 3 S. 2)
    - » Voraussetzung: Belehrung
    - » Höchstdauer 4 Wochen
  - Anders als bei § 11 Abs. 3 kann vollstreckter Arrest teilw. oder vollständige Tilgungswirkung haben (§ 15 Abs. 3 S. 3)
    - » Voraussetzung ist, dass das Ahndungsbedürfnis durch den Arrest bereits erfüllt ist

Schadenswiedergutmachung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Schadenswiedergutmachung, § 15 Abs. 1 Nr. 1
  - » mit oder ohne Täter-Opfer-Ausgleich
  - » ohne TOA gerade auch in Fällen, in denen das Opfer nicht an einem persönl. Ausgleichsgespräch interessiert ist
  - » keine Freiwilligkeit erforderlich
  - » Keine Strafzumessungsrelevanz (anders als bei §§ 46 bzw. 46a StGB)
  - – Voraussetzung: zivilrechtliche Anspruchsgrundlage
  - – Zivilrecht definiert Obergrenze
  - – Nach Kräften: Zumutbarkeit muss berücksichtigt werden
  - – Auflage soll Art und Höhe genau benennen

Jugendarrest

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Freiheitsentzug mit ahndendem Charakter
  - » Er soll die unmittelbaren Wirkungen der Strafe haben, aber ohne deren stigmatisierende Fernwirkungen
- Zielgruppe: "gut geartete" Jugendliche, die durch kurzen Freiheitsentzug zur Besinnung gebracht und erzieherisch beeinflusst werden können
- Pädagogische Ausgestaltung, kein bloßes Einsperren
- Keine Aussetzung zur Bewährung
- Grundsatz der nachdrücklichen Vollstreckung (§ 4 JAVollzO):
  - Der Jugendarrest ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen
- 3 Formen, § 16 Abs. 1
  - Freizeitarrest, Kurzarrest, Dauerarrest

Jugendarrest

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Freizeitarrest, § 16
  - Wöchentliche Freizeit: 1 – 2 Freizeiten
  - 1 Freizeit: Samstagmorgen bis Montagmorgen
- Kurzarrest
  - Zusammenhängender Arrest erscheint erzieherisch zweck-mäßig und darf die Ausbildung/Arbeit des Jugendlichen nicht beeinträchtigen
  - 1 Freizeit entspricht 2 Tagen Kurzarrest
- Dauerarrest
  - Mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen (Bemessung nach vollen Tagen oder Wochen)

Praxis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

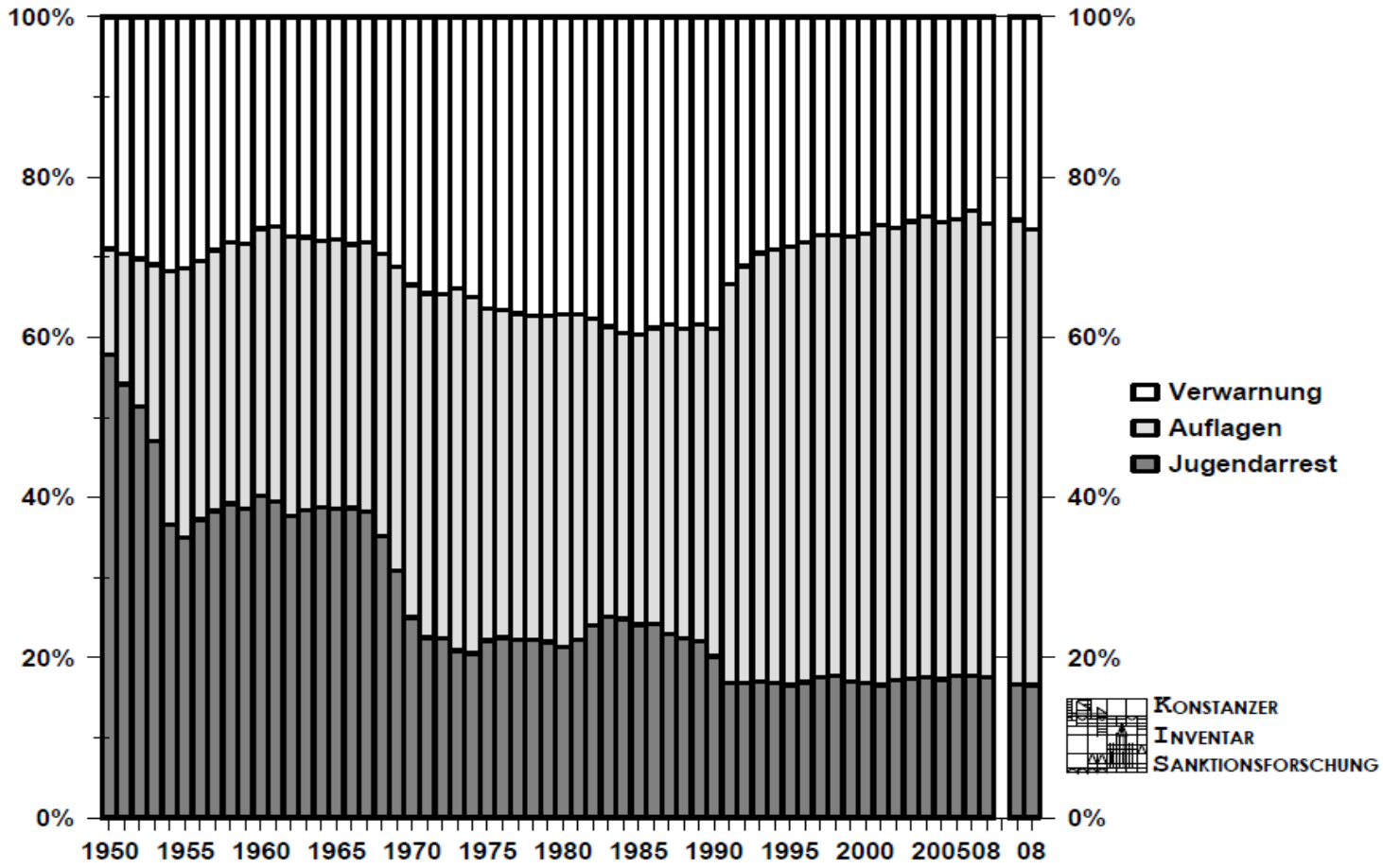

Schaubild 62: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte, 1950 - 2008 .Raten bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Praxis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

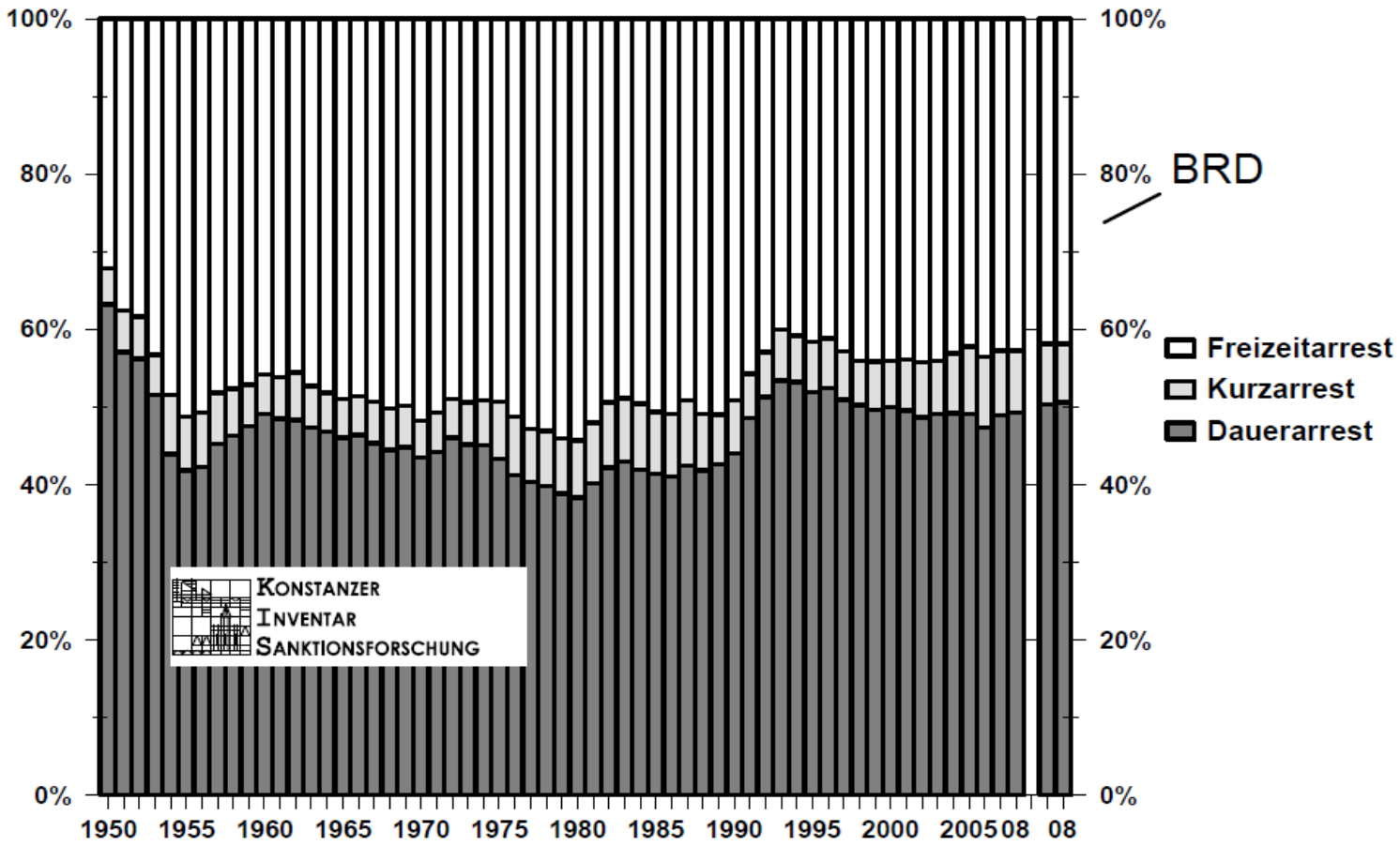

Schaubild 64: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest Verurteilte, 1950 – 2008. Raten bezogen auf durch Urteil verhängte Jugendarreste. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Jugendstrafe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Jugendstrafe ist ultima ratio, §§ 5 u. 17 JGG
- Definition, § 17 Abs. 1: Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung
    - » Jugendstrafanstalt, § 3 Abs. 3 JVollzGB I Ba.-Wü. (Detailregelungen zum Vollzug: JVollzGB IV Ba.-Wü.)
- Voraussetzungen, § 17 Abs. 2:
  - Schädliche Neigungen
    - » "wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen"
  - Schwere der Schuld
    - » "wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist"

Schädliche Neigungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Schädlichen Neigungen werden definiert als
  - eine Entwicklungsstörung oder Entwicklungsgefährdung
  - mit einem Ausmaß, das die Begehung weiterer nicht unerheblicher Straftaten befürchten lässt
- Insoweit enthält die Definition neben einer Zustandsbeschreibung auch ein prognostisches Element (nicht unerhebliche Straftaten in der Zukunft)
- Schädliche Neigungen müssen <u>in der Straftat</u> zum Ausdruck kommen
- Schädliche Neigungen müssen <u>zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung</u> (noch) vorliegen
- Schädliche Neigungen müssen so schwer sein, dass sie nur in einer <u>längeren Gesamterziehung (Jugendstrafe)</u> beseitigt werden können

Schädliche Neigungen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Problem: Schädliche Neigungen schon bei Ersttäter?
  - BGH NStZ 1988, S. 498:

    Bei einem bisher noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getretenen Täter, der dem Einfluss anderer erlegen ist, wird regelmäßig nicht von schädlichen Neigungen gesprochen werden können.
  - BGH NStZ 2002, S. 89:

    Schädliche Neigungen können sich auch schon in der ersten Straftat zeigen. Es bedarf dann aber regelmäßig der Feststellung von Persönlichkeitsmängeln, die – wenn auch verborgen – schon vor der Tat entwickelt waren, auf sie Einfluss gehabt haben und weitere Taten befürchten lassen. Wer die hohe Hemmschwelle bei Tötungsdelikten überwindet, wird in aller Regel, wenn die Tat nicht durch außergewöhnliche Umstände geprägt ist, erhebliche Persönlichkeitsmängel aufweisen, die Anlass zu der Befürchtung weiterer gravierender Straftaten geben und die Ahndung nur mit Zuchtmitteln als nicht ausreichend und verfehlt erscheinen ließen.

Schädliche Neigungen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Indikatoren für schädliche Neigungen:
  - Umgehendes Fortsetzen von Straftaten nach vorübergehender Inhaftierung und Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe
  - Zeitnah nach der zu verhandelnden Tat begangene Straftaten
  - Wiederholtes vom Täter zu verantwortendes Scheitern beruflicher Integrationsmaßnahmen
  - Verweigerung von gemeinnütziger Arbeit bei Gewährung von Sozialhilfe
- Mögliche Gegenindikatoren:
  - Gruppenzwang, falsch verstandene Solidarität
  - Ersttat
  - Situationsbedingtes Verhalten
  - Geringfügige Straftaten
  - Stabilisierung der persönlichen Verhältnisse nach der Tat

Schuldschwere

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Nach allgemeinen Grundsätzen soll Schuld limitierend wirken
- Schuldschwere kann im Einzelfall auch faktisch strafschärfende Wirkung haben (vgl. z.B. § 57a StGB)
- Problem im Jugendstrafrecht: Schuldschwere ist eigentlich system-widrig
  - Erziehungsmotivierte 'Schuldunterschreitungen' werden als unproblematisch betrachtet
  - Problem: können Abweichungen 'nach oben' mit Verweis auf erzieherische Erfordernisse gerechtfertigt werden?
    - Beispiel: kann eine Sachbeschädigung bei Vorliegen von schädlichen Neigungen 4 Jahre Jugendstrafe begründen?
    - Strafe als 'Wohltat'?
    - Limitierende Wirkung der Schuld wohl zu berücksichtigen
    - Daraus wird mitunter abgeleitet, dass die Strafobergrenzen des allg. Strafrechts mittelbar doch zu berücksichtigen seien (zum Ganzen Streng, Rn. 439 ff.)

Bemessung der Jugendstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Die Strafrahmen des allg. Strafrechts gelten nicht, § 18 Abs. 1 S. 3
  - » gilt ebenfalls für abstrakte Strafrahmenverschiebungen (minder schwerer/besonders schwerer Fall)
- Zumessungskriterium gem. § 18 Abs. 2:
  Ermöglichung erzieherischer Einwirkung
- Dabei ist auch das Ausmaß des in der Straftat konkret hervor-getretenen Unrechts zu berücksichtigen
  - » Tatmehrheit
  - » Versuch
  - » Minderschwerer Fall
  - » Beihilfe
  - » Verminderte Schuldfähigkeit
  - » allg. strafmildernde Umstände
- Negative Generalprävention darf nach h.M. keine Rolle spielen

Bemessung der Jugendstrafe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- (Einheitlicher) Regelstrafrahmen, § 18 Abs. 1 S. 1:
  6 Monate – 5 Jahre
- Sonderstrafrahmen, § 18 Abs. 1 S. 2:
  10 Jahre bei Verbrechen mit Höchststrafe von mehr als 10 Jahren
  - » Generalprävention
- Untergrenze: 6 Monate
  - » Gründe: schädliche Folgen kurzen Freiheitsentzugs und Erziehungsbedarf
- Obergrenze: 5 Jahre
  - » ebenfalls begründet mit Erziehung; eine 4-5 Jahre übersteigende Aufenthaltsdauer in einer geschlossenen Einrichtung wird unter Erziehungsgesichtspunkten als unbrauchbar oder gar kontraproduktiv betrachtet

Dauer der Jugendstrafe in der Praxis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

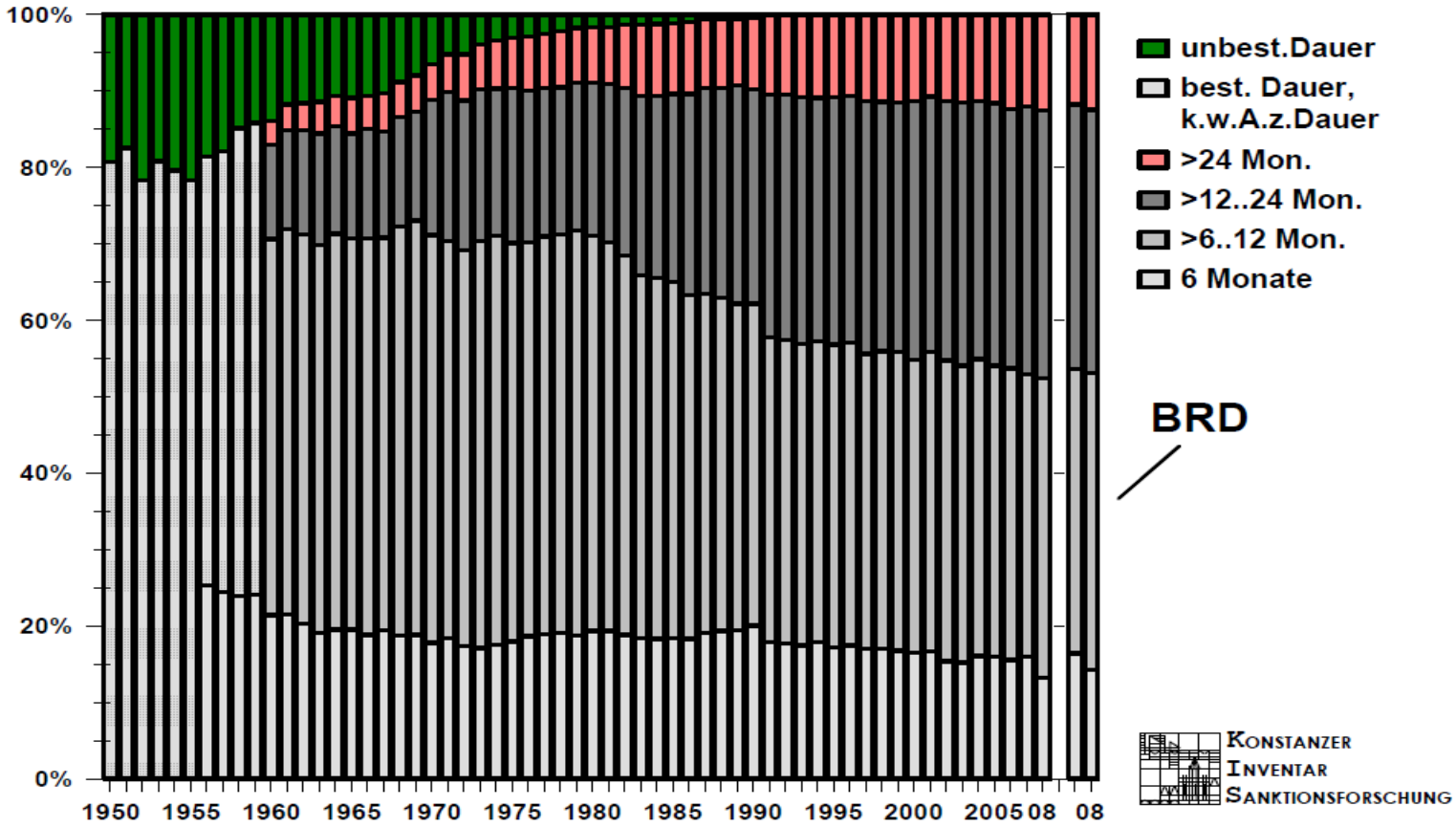

Schaubild 65: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafen, 1950 - 2008.
Raten bezogen auf verhängte Jugendstrafen.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland